

SATZUNG

Seraphisches Liebeswerk e. V.

Altötting

in der Fassung vom 29. Okt. 2012

Präambel

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Altötting eingetragene Verein „Seraphisches Liebeswerk e. V., Altötting“ wurde 1889 von dem bayerischen Kapuzinerpater Cyprian Fröhlich gegründet und errichtete in der Folge in Sorge für gefährdete Kinder und Jugendliche zahlreiche Heime und sonstige Einrichtungen.

1976 wurde durch den Verein die Stiftung Seraphisches Liebeswerk – Stiftung des öffentlichen Rechts – gegründet und auf die Stiftung der Betrieb der Heime etc. und das dazu gewidmete Vermögen übertragen. Seither nimmt der Verein nur noch die Aufgabe eines Fördervereins wahr.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Seraphisches Liebeswerk e. V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altötting.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgabenerfüllung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung der Stiftung Seraphisches Liebeswerk, Altötting, Stiftung des öffentlichen Rechts, damit diese die Sorge für gefährdete Kinder ihre anderen Aufgaben durchführen kann, sowie die Werbung von Mitgliedern für die Idee des „Seraphischen Liebeswerkes“ und deren Betreuung. Der Verein kann jedoch auch andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen mit ähnlicher Zweckbestimmung unterstützen. Außerdem kann der Verein in Ausnahmefällen selbst unmittelbar Zwecke erfüllen, durch die gefährdete oder behinderte Kinder und Jugendliche gefördert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten und fördernden Mitgliedern.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Provinzial der deutschen Kapuzinerprovinz oder dessen Rechtsnachfolger berufen. Ihre Zahl soll zehn nicht unterschreiten und zwanzig nicht überschreiten.
- (3) Fördernde Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft kann auch auf Lebenszeit erworben werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.
- (5) Alle Mitglieder erhalten kostenlos die Vereinszeitschrift „Seraphischer Kinderfreund“. Ferner haben die Mitglieder Anteil an den im Laufe eines Jahres gelesenen Vereinsmessen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Stimmberechtigte Mitglieder können vom Provinzial der deutschen Kapuzinerprovinz abberufen werden.

§ 4 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft für eine Amtszeit von 5 Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des amtierenden Provinzials der Bayerischen Kapuziner.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in dringenden Fällen vertritt.

- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Aufwendungen im Interesse des Vereins werden ersetzt.
- (5) Die Vorstandschaft vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Fällen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Vorstandschaft, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. In ihr haben alle stimmberechtigten Mitglieder (§3) Sitz- und Stimmrecht.
- (2) Außerordentliche Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Jahreshauptversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (5) Durch Beschluss der Mitglieder kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung der Jahreshauptversammlung geändert werden. Regelmäßige Tagesordnungspunkte für die Versammlung sind der Jahresbericht des Vorsitzenden der Vorstandschaft, ein Bericht über die Rechnungslegung des Vereins sowie die Entlastung der Vorstandschaft. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige

Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Vorstandschaft und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Rechnungslegung

Der Verein hat jährlich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresabschluss soll von einem Abschlussprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit bei einer ersten Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung zu dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen, bei der eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ausreicht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Seraphisches Liebeswerk, Altötting, Stiftung des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist die genannte Stiftung nicht existent, so fällt das Vermögen an die in der Stiftungssatzung genannten Stellen.